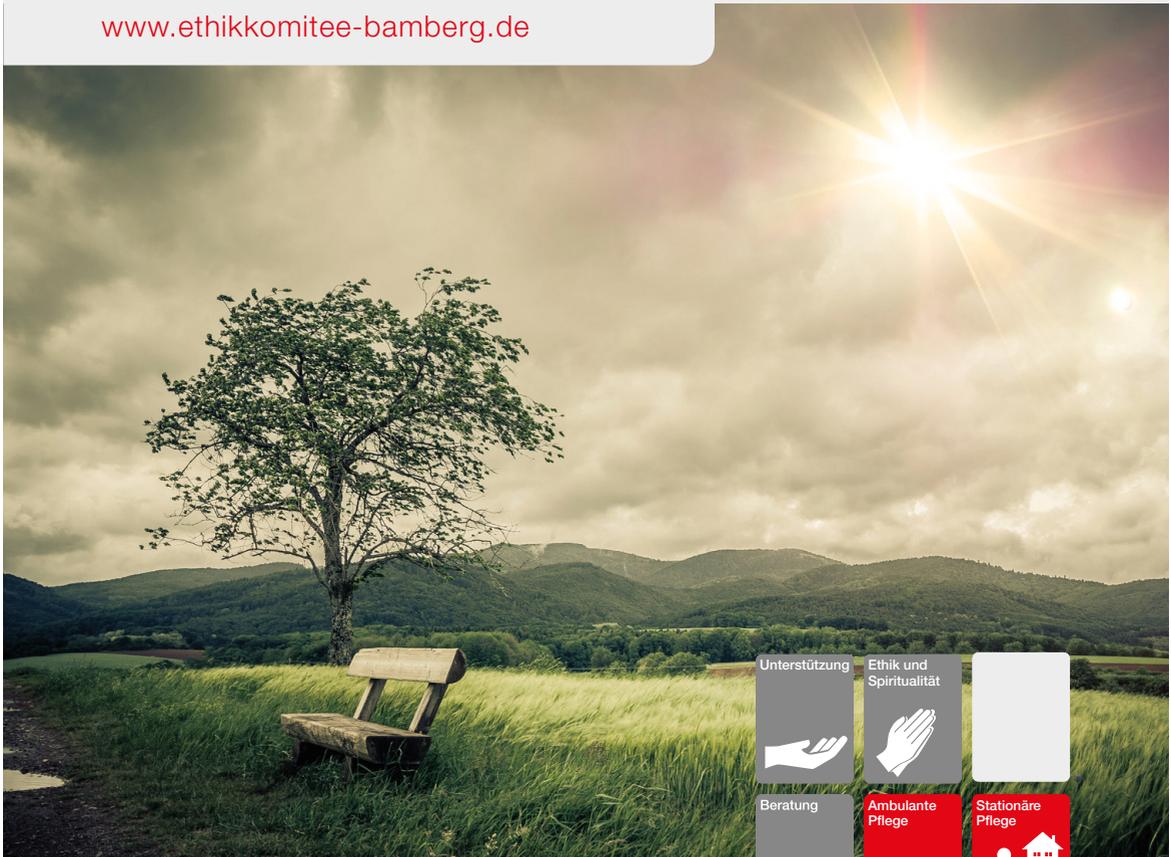


Ihr Wille ist maßgebend



- ▶ Wegweiser zu den Vorsorgeinstrumenten
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
und Betreuungsverfügung
- ▶ Testament

www.ethikkomitee-bamberg.de



Ethikkomitee des Caritasverbandes
für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

Kontakt

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Ethikkomitee
Geschäftsführerin: Friederike Müller
Dr.-Philipp-Kröner-Haus
Obere Königstraße 4b
96052 Bamberg
Tel. 0951 8604-500, Fax 0951 8604-88500
Ethikkomitee@caritas-bamberg.de
www.ethikkomitee-bamberg.de

Herausgegeben vom
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Postfach 1229, 96003 Bamberg



Impressum

Herausgeber:
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Obere Königstraße 4b
96052 Bamberg
Telefon 0951 8604-0
Telefax 0951 8604-199
E-Mail: info@caritas-bamberg.de
Homepage: www.caritas-bamberg.de
Fotos: Susanne Duda, Fotolia
Gestaltung: Anastasia Firfarov
Druck: Druckerei Fruhauf, Bamberg
Erscheinungsdatum: Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Fragen	5
Patientenverfügung	6
Vertretung	8
Vorsorgevollmacht	9
Hinterlegung - Beratung - Muster	10
Testament	11

Wer regelt Ihre Angelegenheiten, wenn Sie es nicht mehr können?

Wir alle, gleich welchen Alters, können durch Unfall oder Krankheit in eine Situation gelangen, in der wir nicht mehr entscheidungsfähig sind. Dann müssen andere nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen Entscheidungen treffen, wenn dieser keine Vorsorge getroffen hat.

In unseren stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, in unseren Sozialstationen oder Wohnheimen für behinderte Menschen betreuen, pflegen wir tagtäglich viele Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Erkrankungen, einer geistigen Behinderung oder psychischer Einschränkungen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus haben Menschen Recht auf Aufklärung, Beratung, Mitbestimmung bei medizinischen und pflegerischen Maßnahmen und Bestimmung über den eigenen Körper.

Für den Pflegebedürftigen und seine Angehörigen ist es wichtig, sich rechtzeitig zu den Themen Sterben, Endstadium einer unheilbaren Krankheit, schwerste Hirnschädigung bei Dauerkoma, Demenz usw. Gedanken zu machen. Die entsprechende Vorsorge sollten Sie in gesunden Tagen treffen. Mit diesem Ratgeber



möchten wir Sie darüber informieren, welche Vorsorgeinstrumente vorhanden sind und welche Bedeutung diese in kritischen Situationen Ihres Lebens haben. Das einzige was zählt, ist der Patientenwille.

- ▶ Was möchte der Kranke?
- ▶ Welche Behandlungen fordert er für sich ein?
- ▶ Was lehnt er ab?
- ▶ Wer soll für ihn Entscheidungen treffen?

Diese Fragen muss jeder Mensch ganz persönlich für sich beantworten – in seiner Patientenverfügung, seiner Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung.

Häufig gestellte Fragen

Ist mein(e) Ehepartnerin/-Partner nicht automatisch befugt, sich um meine Angelegenheiten zu kümmern, wenn ich dies eines Tages nicht mehr tun kann?

Nein! Die Ehepartnerin/-partner hat nicht automatisch ein gesetzliches Vertretungsrecht! Dies haben nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder.

Werde ich mit einer Patientenverfügung auch noch behandelt, wenn ich akut erkrankte oder verunfalle?

Ja. Die Patientenverfügung greift nur in denjenigen Behandlungssituationen, die explizit in der Patientenverfügung aufgeführt sind.

Muss der Arzt sich an eine Patientenverfügung halten?

Ja, sofern der Wille des Patienten in Bezug auf die eingetretene Situation und auf die ärztlichen Maßnahmen eindeutig ist und zwischen Betreuer/Bevollmächtigter und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Patienten besteht. Sonst bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wozu brauche ich eigentlich noch eine Vorsorgevollmacht, wenn ich doch eine Patientenverfügung habe?

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie einer oder mehreren Personen Ihre rechtsgeschäftliche Vertretung

übergeben. Damit können diese Personen für Sie handeln, wenn Sie dies im Falle einer Erkrankung nicht selbst tun können.

Wo bewahre ich meine Patientenverfügung und meine Vorsorgevollmacht auf?

Bei Ihren persönlichen Dokumenten zu Hause. Sie informieren jedoch Ihre Verwandten bzw. Vertrauenspersonen, wo diese zu finden sind.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Häufig erhalten Sie kostenlose Informationen und Beratung bei den örtlichen Betreuungs- oder Hospizvereinen.

Ich verstehe das nicht. Gibt es das auch in einfacher Sprache?

Ja, es gibt die Vorsorgevollmacht auch in leichter Sprache.

<https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/ratgeber/alter/formular-vorsorgevol/formular-vorsorgevollmacht-leichte-sprache-skm.pdf?d=a>.

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, in der geregelt wird, welche ärztlichen Maßnahmen Sie zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen

1.1. Rechtliche Einordnung / Rechtsgrundlage

In § 190 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Recht der Patientenverfügung geregelt.

Eine Patientenverfügung wird demnach anerkannt, wenn die folgenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Sie müssen Ihre Verfügung freiwillig schriftlich erklären. Zusätzlich müssen Sie beim Verfassen der Patientenverfügung volljährig und einwilligungsfähig sein.
- ▶ Sie sind in der aktuellen Situation nicht mehr in der Lage, selbst Ihren Willen zu bilden oder mitzuteilen.
- ▶ Nur bei konkreten festgelegten Äußerungen Ihres Willens zu Ihrer Lebens- und Behandlungssituation können medizinisch notwendige Maßnahmen umgesetzt werden.

1.2. Welche Informationen soll die Patientenverfügung beinhalten?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst werden. Das schriftliche Dokument sollte folgende Angaben enthalten:

- ▶ **persönliche Angaben.** Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift
- ▶ **Die Situationen (Krankheitsfälle),** für die Sie vorsorgen möchten
- ▶ **Wünsche / Werte / Lebensbild.** Es geht in diesem Teil darum, Ihre eigene Lebensanschauung, Ihre Einstellung zu Sterben und Tod sowie Ihre Erwartungen und Werte konkret zu benennen. Haben Sie gute, schlechte Erfahrungen oder Befürchtungen bezüglich Krankheit, Tod oder Leid, können Sie dies auch anhand eines persönlichen Erlebnisses deutlich machen.
- ▶ **Umfang bestimmter medizinischer Maßnahmen.** Dieser Teil umfasst die medizinischen Maßnahmen (Eingriffe, Behandlungen, Untersuchungen), die Sie für sich wünschen oder unterlassen wollen.
- ▶ **Aufenthalt in der letzten Phase.** Hierbei handelt es sich darum, welche Umgebung bzw. welchen Sterbeort Sie sich wünschen. Wie soll die Umgebung für Ihre letzte Lebensphase gestaltet werden oder wer soll Ihnen beistehen und Sie begleiten.
- ▶ **Verbindlichkeit und Widerruf.** Sie legen in diesem Teil dar, dass Ihnen die Tragweite und die Widerrufsmöglichkeiten Ihrer Patientenverfügung bewusst sind.

- ▶ **Aufklärung / Beratung.** Sie können in Ihrer Patientenverfügung erklären, dass Sie eine ausführliche Beratung in Anspruch genommen haben, z.B. bei Ihrem Hausarzt oder einer Beratungsstelle.
- ▶ **Unterschrift und regelmäßige Aktualisierung.** Zum Schluss bestätigen Sie (Datum, Ort und Unterschrift), dass Sie die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck und im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte erstellt haben. Zweckmäßig wäre, die Patientenverfügung etwa alle 1-3 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Sie können auch Personen benennen, die Sie bei

der Erstellung des Dokuments unterstützt und beraten haben. Bei eventuellen Unklarheiten im Anwendungsfall können die Personen, die bei der Formulierung beteiligt waren, befragt werden.

1.3. Aufbewahrung der Patientenverfügung

Es ist sinnvoll die Kopien Ihrer Vorsorgedokumente bei Ihrer Vertrauensperson oder bei Ihrem Bevollmächtigten zu hinterlegen. Falls Sie Änderungen an den Vorsorgedokumenten vornehmen achten Sie darauf, dass Ihre Vertrauensperson ebenfalls eine Kopie erhält.



Möglichkeiten der Vertretung

Menschen, die aufgrund einer Behinderung / Einschränkung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, brauchen einen Vertreter, der für sie handelt. Auch Ehegatten und volljährige Kinder sind nicht automatisch zur Vertretung berechtigt. Im deutschen Recht gibt es zwei Möglichkeiten der Vertretung:

- ▶ Durch einen Bevollmächtigten, der ohne Mitwirkung des Betreuungsgerichts vom Vollmachtgeber selbst bestellt wird.
- ▶ Durch einen Betreuer (früher Vormund genannt), der vom Betreuungsgericht eingesetzt und überwacht wird.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht regelt der Verfasser, welche Personen stellvertretend für ihn Entscheidungen treffen sollen, wenn er selbst nicht mehr dazu in der Lage ist. Sie sollten nur Personen einsetzen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, denn der Bevollmächtigte wird eigenverantwortlich tätig und grundsätzlich nicht durch das Gericht überwacht.

3.1. Kriterien zur Auswahl des Bevollmächtigten

Eine Vorsorgevollmacht setzt unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. Die richtige Person soll jemand sein,

- ▶ dem Sie vertrauen

- ▶ der Sie gut kennt
- ▶ der über Sie gut informiert ist
- ▶ der regelmäßig Kontakt zu Ihnen, Ärzten, dem Heim hat
- ▶ der nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen für Sie Entscheidungen treffen kann
- ▶ der bei allen organisatorischen, gesundheitlichen sowie finanziellen Dingen je nach Auftrag für Sie da sein und entscheiden kann

Es gibt die Möglichkeit mit einer Vorsorgevollmacht eine oder mehrere Personen gleichberechtigt als Bevollmächtigte einzusetzen. Deren Verhältnis zueinander muss in der Vollmacht geklärt werden.

3.2. Umfang der Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann allgemein sein (Generalvollmacht) oder sich auf

einzelne Aufgabenkreise beschränken. Eine Generalvollmacht (z.B. „Ich bevollmächtige Frau xy in allen Angelegenheiten“) ist nicht ausreichend, da das Gesetz vorschreibt, dass bestimmte Angelegenheiten in der Vollmacht ausdrücklich genannt sein müssen.

Auch wenn in der Vollmacht das Verfügungsrecht über Konten enthalten ist, verlangen Banken oft eine zusätzliche Kontovollmacht.

Sie sind verpflichtet, die Identität des Bevollmächtigten anhand eines Personalausweises festzustellen.

Eine umfassende Vorsorgenvollmacht sollte folgende Aufgabenkreise abdecken:

- ▶ Gesundheitsorge, Pflegebedürftigkeit
- ▶ Vermögenssorge
- ▶ Wohnungs- und Mietangelegenheiten
- ▶ Aufenthaltsbestimmung
- ▶ Post- und Fernmeldeverkehr
- ▶ Behörden- und Ämtervertretung
- ▶ Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten
- ▶ Geltung über den Tod hinaus

3.3. Form der Vollmacht

Die Vorsorgenvollmacht muss – wie die Patientenverfügung – schriftlich mit Datum, Ort und eigenhändiger Unterschrift vorliegen. Soll der Bevollmächtigte auch Vermögensfragen regeln dürfen, müssen Sie die Vorsorgenvollmacht von einem Notar oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Sie müssen beide unterschreiben.



Hinterlegung - Beratung - Muster

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind eine gute Ergänzung zueinander und können auch als ein gemeinsames Dokument verfasst werden.

3.4. Aufbewahrung der Vollmacht

Man kann die Vollmacht entweder dem Bevollmächtigten gleich aushändigen oder an einem vereinbarten, leicht auffindbaren Platz aufbewahren. Zudem kann der Bevollmächtigte nur handeln, wenn er die Vollmacht im Original vorlegen kann. Es besteht die Möglichkeit, die Vollmacht gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

3.5. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Empfehlenswert ist zur Ergänzung einer Vorsorgevollmacht die Erstel-

lung einer Betreuungsverfügung.

Nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist das der Fall, wenn Sie infolge einer psychischen Krankheit sowie einer Behinderung rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und keine anderen Vorsorgevollmachten getroffen haben.

Bei der Betreuungsverfügung benennen Sie dem Betreuungsgericht eine Person, die Sie vertreten soll, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und ein Betreuer bestellt werden muss. Tritt der Ernstfall ein, prüft das Gericht zuerst, ob der gewählte Betreuer für die Aufgabe geeignet ist. Leidet dieser inzwischen beispielsweise selbst an einer Demenz, kann das Gericht ihn ablehnen. In diesem Fall ernannt es eine andere Person zu Ihrem rechtlichen Betreuer, in der Regel einen nahen Angehörigen.

Hinterlegung der Vollmachten und Verfügungen

Wo können Sie die Vollmachten und Verfügungen hinterlegen?

Damit z.B. Gerichte und Ärzte von Ihrer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht sicher Kenntnis erlangen können, können Sie sich bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer:

www.vorsorgeregister.de registrieren lassen. Durch die Registrierung vermeiden Sie, dass das Gericht z.B. eine Betreuung anordnet, obwohl Sie einen Bevollmächtigten bestimmt haben.

Letztwillige Verfügungen

Eine letztwillige Verfügung, d.h. das Recht und die Möglichkeit, seinen „letzten Willen“ zu erklären, ist zentraler Bestandteil einer umfassenden Vorsorge. Man kann damit über sein Vermögen für die Zeit nach dem Ableben Verfügungen treffen. Das muss allerdings stets schriftlich erfolgen; mündliche Abreden, Zusagen und Versprechen sind wertlos.

Die Entscheidung, ob und wer von den Verwandten und nahen Angehörigen in welchem Verhältnis erben soll, welche Gegenstände, Vermögenswerte, Grundstücke und Unternehmen auf welchen Nachkommen übergehen sollen, sollte gründlich durchdacht werden.

Zum Testament

1. Die Testierfreiheit eines jeden Bürgers kennt nur wenige Grenzen bzw. Beschränkungen:

Wird einem Ehegatten, Abkömmling (Kind, Enkelkind) oder Elternteil das ihm an sich zustehende gesetzliche Erbrecht genommen, steht diesem Personenkreis der Pflichtteil zu. Der Pflichtteil ist ein auf Zahlung gerichteter Geldanspruch gegen den Erben und zwar in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles. Einem gesetzlichen Verbot unterliegt die Erbeinsetzung eines Heimbe-

diensteten, wenn dieser von der Erbeinsetzung durch einen Heimgewohnten Kenntnis hat. Dadurch möchte der Gesetzgeber möglichst vermeiden, dass in Senioren- oder Pflegeheimen eine irgendwie geartete Drucksituation auf die Heimbewohner entsteht.

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments ist, dass der Erblasser im Zeitpunkt der Testamenterrichtung testierfähig war, also nicht wegen krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit, wegen Geisteschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage war, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 2229 BGB). Um diese schwierigen Fragen nach dem Tode des Erblassers überhaupt angehen zu können, sieht § 630 g Abs. 3 BGB vor, dass im Falle des Todes eines Patienten dessen Erben das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte des Arztes oder des Krankenhauses zusteht.

2. Ein Testament kann handschriftlich errichtet werden (§ 2247 BGB).

Dazu muss das Testament eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben sein. Der Gesetzgeber bezweckt damit, den Erblasser anzuhalten, seinen Willen sehr gründlich zu

überdenken. Unwirksam wäre also das Aufsetzen eines Testamentes per Computer oder Schreibmaschine und anschließende eigenhändige Unterschrift. Bei einem solchen unwirksamen Testament würde es bei der gesetzlichen Erbfolge verbleiben.

3. Ehepartner können handschriftlich ein gemeinsames Testament verfassen (§ 2265 BGB).

In diesem Fall ist es ausreichend, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich ausformuliert, unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Häufig setzen sich Ehegatten zunächst wechselseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten als (gemeinsame) Schlusserben ein. Ein solches Testament wird allgemein als „Berliner Testament“ bezeichnet (§ 2269 BGB).

4. Viele Menschen entscheiden sich dafür, ein Testament vor einem Notar zu errichten.

In diesem Falle wird der letzte Wille vom Notar aufgenommen und vor dem Notar vom Erblasser unterschrieben. Er klärt vor der Aufnahme des letzten Willens intensiv über die Rechtsfolgen auf. Notarielle Testamente werden versiegelt und in ein Testamentsregister bzw. in besondere

amtliche Verwahrung genommen (§§ 2248 BGB, 344, 346, 347 FamFG).

Zum Erbvertrag

In der Praxis sind Erbverträge meist unter Eheleuten anzutreffen. Es müssen aber nicht zwingend Ehepartner sein, die einen Erbvertrag schließen. Zwingend ist jedoch der Abschluss vor einem Notar. Inhaltlich werden Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und/oder Auflagen getroffen.

1. Die vertragsschließenden Parteien unterliegen dann einer sehr starken Bindung.

Wechselbezügliche Verfügungen, also Verfügungen, die ein Vertragspartner (Ehegatte) nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen hätte, bei denen also aus dem Zusammenhang des Motivs heraus eine innere Abhängigkeit zwischen den einzelnen Verfügungen derart besteht, dass die Verfügung des einen Ehegatten (Vertragspartners) gerade deshalb getroffen wurde, weil auch der andere Partner eine bestimmte, andere Verfügung getroffen hat, können nicht ohne Weiteres widerrufen werden.

2. Möglich ist lediglich der Rücktritt zu Lebzeiten,

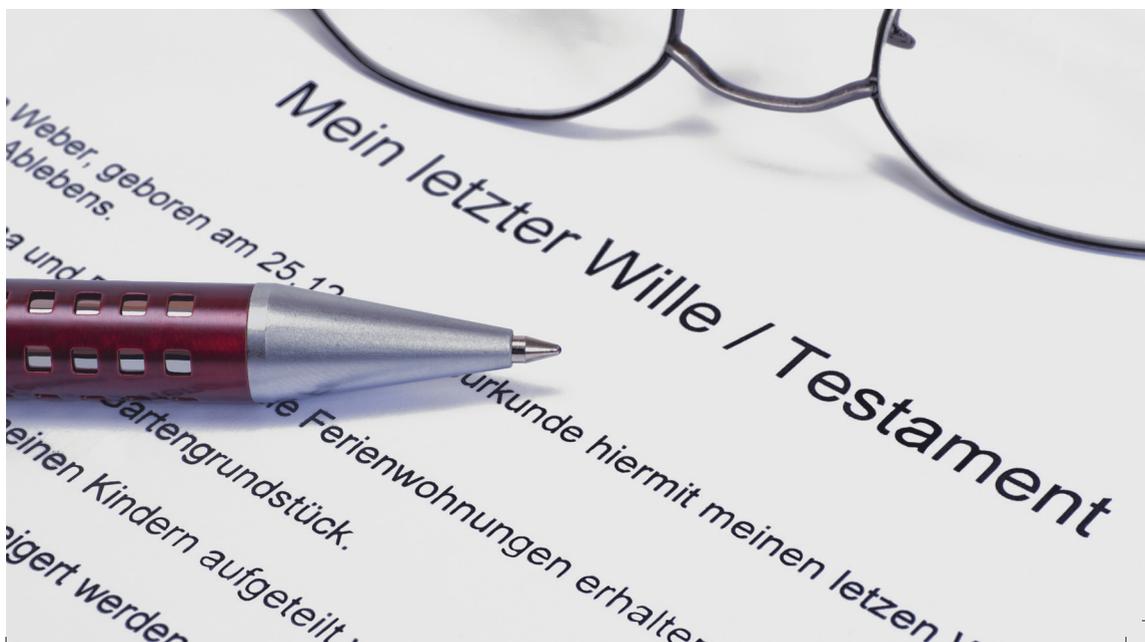
wobei die Rücktrittserklärung selbst der notariellen Beurkundung bedarf und noch zu Lebzeiten des anderen

Ehegatten diesem zugestellt werden muss und zwar die Urschrift oder die Ausfertigung der notariellen Rücktrittserklärung, um wirksam zu werden.

3. Nach dem Tod des anderen Partners kann sich der überlebende Teil nicht mehr vom Erbvertrag lösen.
4. Allerdings dürfen beide Erbvertragspartner zu ihren Lebzeiten frei über ihr jeweiliges Vermögen verfügen, sofern dadurch der Vertragserbe nicht absichtlich benachteiligt wird.

Der Gesetzgeber hat als Korrektiv die Norm des § 2287 BGB eingebaut: Hat ein Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen,

eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Eine das vertragliche Erbrecht beeinträchtigende Schenkung kann also herausverlangt werden.



Wo können Sie sich beraten lassen?

Beratung bei der Erstellung von Vorsorgedokumenten erhalten Sie bei folgenden Adressen:

Betreuungsvereine:

Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V.
Tel. 0981 97168-23, E-Mail: betreuungen@caritas-ansbach.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.
Tel. 0921 78902-0 oder 16, E-Mail: reichenberger@caritas-bayreuth.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.
Tel. 09561 8144-16, E-Mail: betreuungsverein@caritas-coburg.de

Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.
Tel. 09221 9574-0 oder 27, E-Mail: eschenwecker@caritas-kulmbach.de

Caritasverband für Scheinfeld und Landkreis Neustadt/A. – Bad Windsheim e.V.
Tel. 09161 8889-22, E-Mail: porsch@caritas-nea.de

Caritasverband Nürnberg e.V.
Tel. 0911 2354160, E-Mail: gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bamberg
Tel. 0951 8685-0 oder 25, E-Mail: geschaeftsstelle@skf-bamberg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Erlangen
Tel. 09131 25870, E-Mail: info@skf-erlangen.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Kronach
Tel. 09261 20621, E-Mail: skf-kronach@t-online.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Nürnberg
Tel. 0911 310780, E-Mail: info@skf-nuernberg.de

Hospiz-Vereine:

Hospizverein Bamberg e.V.
Tel. 0951 955070, E-Mail: kontakt@hospizverein-bamberg.de

Hospizverein Bayreuth e.V.
Tel. 0921 1505294, E-Mail: kontakt@hospizverein-bayreuth.de

Hospizverein Coburg e.V.

Tel. 09561 790533, E-Mail: mail@hospizverein-coburg.de

Hospizverein für den Landkreis Forchheim e.V.

Tel. 09191 702626, E-Mail: info@hospizverein-forchheim.de

Christl. Palliativ- und Hospizdienst der Caritas Forchheim

Tel. 09191 169099, E-Mail: sieglinde.graf@caritas-forchheim.de

Hospizverein Hof e.V.

Tel. 0173 3531109, E-Mail: hospizvereinhof@yahoo.de

Hospizverein Kronach e.V.

Tel. 09261 52367, E-Mail: info@hospizverein-kronach.de

Hospizverein Kulmbach e.V.

Tel. 09221 924739, 0172 8516096, E-Mail: kontakt@hospiz-kulmbach.de

Hospizinitiative der Caritas im Nürnberger Land

Tel. 09123 962680, E-Mail: sabine.hess@caritas-nuernberger-land.de

Hospizverein Lichtenfels e.V.

Tel. 09571 759393, E-Mail: kontakt@hospiz-lichtenfels.de

Hospizverein Bad Steben – Naila – Selbnitz e.V.

Tel. 01573 7644477, E-Mail: info@hospizverein-naila.de

Hospiz-Initiative Fichtelgebirge e.V.

Tel. 09287 5004027, E-Mail: info@hospiz-fichtelgebirge.de

Caritas-Hospizdienst im Landkreis Tirschenreuth

Tel. 09631 798920, E-Mail: geschaeftsstelle@caritas-tirschenreuth.de

Wichtige Muster-Formulare

Sie haben die Möglichkeit die Vorlagen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung des Bayerischen Justizministeriums zu nutzen.

<http://www.ethikzentrum.de/downloads/bayernbroschuere.pdf>



Bei uns in guten Händen.



Unsere Seniorenzentren und Pflegeeinrichtungen:

St. Kunigund
Bürgermeister-Böhmer-Straße 3, **96264 Altenkunstadt**
Tel. 09572 38080, www.seniorenzentrum-altenkunstadt.de

St. Ludwig, Jüdtstraße 1a, **91522 Ansbach**
Tel. 0981 4870-0, www.altenheim-st-ludwig.de

St. Hedwig, Marienstraße 2, **91275 Auerbach**
Tel. 09643 9216-0, www.altenheim-auerbach.de

St. Josef (mit Tagespflege)
Andreas-Hofer-Straße 17, **96049 Bamberg**
Tel. 0951 96839-0, www.seniorenzentrum-gaustadt.de

St. Otto, Ottostraße 10, **96047 Bamberg**
Tel. 0951 98028-13, www.seniorenzentrum-st-otto.de

St. Walburga, Jakobsberg 4, **96049 Bamberg**
Tel. 0951 13396-0, www.altenheim-st-walburga.de

St. Martin, Moritzhöfen 21a, **95447 Bayreuth**
Tel. 0921 50702-0, www.altenheim-bayreuth.de

St. Franziskus, Eichenplatz 6, **91088 Bubenreuth**
Tel. 09131 82607-0, www.altenheim-bubenreuth.de

St. Heinrich, Kirchleiner Straße 5, **96224 Burgkunstadt**
Tel. 09572 3804-0, www.altenheim-burgkunstadt.de

St. Josef (mit Tagespflege), Kükenalstraße 19
96450 Coburg, Tel. 09561 8354-0
www.caritas-coburg.de

St. Martin (mit Tagespflege), Schirnaidlerstraße 5
91330 Eggolsheim, Tel. 09545 44360-0
www.seniorenzentrum-eggolsheim.de

Roncallistift, Hammerbacherstraße 11, **91058 Erlangen**
Tel. 09131 1208-0, www.caritas-erlangen.de

St. Elisabeth, Bayreuther Straße 15, **91301 Forchheim**
Tel. 09191 7010-0, www.caritas-altenheim-forchheim.de

St. Josef (mit Tagespflege), Benno-Mayer-Str. 5, **90763 Fürth**
Tel. 0911 756629-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Kilian, Hans-Wölfel-Straße 2, **96103 Hallstadt**
Tel. 0951 70085-0, www.caritas-landkreis-bamberg.de

Kolpinghöhe, Kolpinghöhe 2, **95032 Hof**
Tel. 09281 5400060, www.caritasheim-hof.de

St. Elisabeth, Kulmbacher Straße 2, **96142 Hollfeld**
Tel. 09274 8070-0, www.altenheim-hollfeld.de

St. Elisabeth, Von-Hirschberg-Straße 12
91077 Neunkirchen a. Br., Tel. 09134 9964-0
www.altenheim-neunkirchen.de

Stift St. Benedikt, Taugrogenstraße 27, **90491 Nürnberg**
Tel. 0911 58066-0, www.caritas-nuernberg.de

Jacobus-von-Hauck-Stift,
Herbartstraße 42, **90461 Nürnberg**
Tel. 0911 462575-0, www.caritas-nuernberg.de

Stift St. Martin, Grolandstraße 67, **90408 Nürnberg**
Tel. 0911 93574-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Michael, Amalienstraße 17–19, **90419 Nürnberg**
Tel. 0911 322512-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Willibald (mit Tagespflege)
Klenzestraße 6-8, **90471 Nürnberg**
Tel. 0911 81881-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Michael, Randstraße 13, **90552 Röthenbach/Pegnitz**
Tel. 0911 577071, www.altenheim-roethenbach.de

Maximilian-Kolbe, Schlossstraße 7, **91443 Scheinfeld**
Tel. 09162 92876-0, www.caritas-altenheim-scheinfeld.de

St. Marien, Frankenstraße 7, **95346 Stadtsteinach**
Tel. 09225 9800, www.altenheim-stadtsteinach.de

St. Elisabeth, Schützenstraße 30, **96346 Wallenfels**
Tel. 09262 99306-0, www.caritas-kronach.de

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

caritas



Wir danken der LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH sehr herzlich für die großzügige Spende, mit der sie den Druck dieser Broschüre gefördert hat.